

priv. Nachhilfe von Förderlehrer

Beitrag von „Eugenia“ vom 8. Oktober 2009 18:16

Hallo,

§ 80 des hessischen Beamten gesetzes besagt, dass auch Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind, untersagt werden dürfen, wenn dadurch dienstliche Pflichten vernachlässigt werden. Das greift hier aber auch nicht so richtig. Ich würde bei dem Punkt einhaken, dass der Schüler offenbar von ihr interne Informationen über einen Leistungsnachweis erhalten hat. Das widerspricht meiner Meinung nach eklatant gegen die Schweigepflicht und sollte für die Schulleitung Anlass für ein Gespräch mit der Förderkraft sein! Dass die Förderkraft in ihrer Freizeit auch außerhalb des dienstl. Auftrages Schüler unterstützt, ist meines Wissens nicht verboten, kann aber anzeigenpflichtig sein. Ein generelles Verbot dürfte hier schwer möglich sein. Es kann aber nicht angehen, dass diese Kollegin einem Schüler ungerechte Vorteile verschafft, indem sie Interna weitergibt. Falls die Schulleitung nichts tut, solltest du vll. einmal mit dem Personalrat sprechen. Im Grunde ist Förderunterricht ja eine tolle Sache, er darf aber nicht die Bemühungen der regulär unterrichtenden Lehrer untergraben.

Grüße Eugenia